



Österreich

Testamentsrecherche in Österreich

~ Fragen und Antworten als Hilfestellung für Juristen ~

→ Wenn bekannt ist, dass ein Testament existiert, an wen muss man sich wenden, um Informationen über den Testamentsinhalt zu erhalten?

Informationen über den Testamentsinhalt erteilt der Gerichtskommissär, das heißt der für das Nachlassgericht das Verlassenschaftsverfahren abwickelnde Notar.

Gerichte im Ausland können auf dem Wege der Rechtshilfe über das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein Auskunftersuchen betreffend eine Registrierung des Testaments im österreichischen Register stellen. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien fordert das Testament beim Verwahrer an.

→ Wem darf Auskunft zum Testamentsinhalt erteilt werden?

Die im Testament enthaltenen Informationen und auch eine Abschrift des Testaments können an Behörden und an Personen mit rechtlichem Interesse an dem Testament übermittelt werden. Über das Vorliegen eines rechtlichen Interesses entscheidet der Gerichtskommissär beziehungsweise das Nachlassgericht in Erwägung der Umstände.

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom 1. Januar 2022 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Notar zu konsultieren. Informationsseiten, die von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt wurden.





Österreich

→ Ist ein bestimmtes Verfahren zu beachten? Falls ja, welches?

Bestimmten Personen, wie Erben, wird vom Gerichtskommissär von Amts wegen eine Abschrift des Testaments zugestellt. Andere Personen mit rechtlichem Interesse müssen dies gegenüber dem Gerichtskommissär geltend machen. Über das Vorliegen eines rechtlichen Interesses entscheidet der Gerichtskommissär beziehungsweise das Nachlassgericht.

→ Wie kann die Übermittlung der Auskunft erfolgen?

Die im Testament enthaltenen Informationen können auf dem Postweg oder elektronisch übermittelt werden. Beglaubigte Abschriften des Testaments können hingegen nur auf dem Postweg versandt werden.

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom 1. Januar 2022 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Notar zu konsultieren. Informationsseiten, die von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt wurden.

